



GZ: LIW-0011/21-6

Laab im Walde, am 16.11.2021

**Protokoll Nr. 2/2021**  
**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

am Dienstag, dem 16.11.2021 in Laab im Walde, Schulgasse 2, Gemeindesaal.

Die Einladung erfolgte fristgerecht am 09.11.2021 durch Kurrende per E-Mail.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

**Stimmberechtigt:**

Bgm.	Peter <b>KLAR</b>	(MFL)
Vzbgm	Alexander <b>ASCHAUER</b>	(MFL)
gfGR <sup>in</sup>	Regina <b>NIESE</b>	(MFL)
gfGR <sup>in</sup>	Sabine <b>PSCHEIDL</b>	(MFL)
gfGR	Daniel <b>RESCH</b>	(MFL)
gfGR	Dithmar <b>SCHÜRZ</b>	(MFL)
gfGR <sup>in</sup>	Ulrike <b>WOLTRAN</b>	(VP)
GR	Markus <b>ASCHAUER</b>	(VP)
GR	Daniel <b>HEISSENBERGER</b>	(MFL)
GR	Christoph <b>KLIMEK</b>	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Martina <b>NIEDERDORFER</b>	(VP)
GR <sup>in</sup>	Natascha <b>NIESE</b>	(MFL)
GR	Felix <b>PEER</b>	(VP)
GR	Heinz <b>PFLEGER</b>	(MFL)
GR	Fabrizio <b>PISCHEDDA</b>	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Elisabeth <b>RICHTER</b>	(MFL)
GR <sup>in</sup>	Sabrina <b>ROTTER</b>	(MFL)
GR	Johannes <b>SCHABBAUER</b>	(VP)
GR	Thomas <b>STAGL</b>	(MFL)

**A   E   N**


	<b>Anwesend</b>
	<b>Entschuldigt</b>
	<b>Nicht entschuldigt</b>

**Vorsitzender:**      **Bürgermeister Peter Klar**

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war – ~~nicht~~<sup>\*</sup> – beschlussfähig

**Schriftführer:**      **AL Thomas Stagl**

\*) Nichtzutreffendes streichen

# TAGESORDNUNG

## TOP 1     Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und dass die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich per E-Mail am 09.11. 2021 zur Sitzung eingeladen wurden.

**Antragsteller: TOP Bgm. Peter Klar**

## TOP 2     Angelobung des Gemeinderates Felix Peer

## TOP 3     Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.04.2021

Genehmigt

## TOP 4     Bericht des Prüfungsausschusses

Zur Kenntnis genommen

## TOP 5     Verordnung zur Rattenbekämpfung

Einstimmig

## TOP 6     Erweiterung des Glasfasernetzes

Dieser TOP wird von der Tagesordnung gestrichen

## TOP 7     Wartungsvertrag für die 7 Tore am Bauhof

Einstimmig

## TOP 8     Erstellen eines Infrastrukturmanagement und digitale Straßenerfassung

Einstimmig

## TOP 9     Finanzieller Beitrag bei Inanspruchnahme einer Energieberatung

Einstimmig

## TOP 10    Angebot – Schaltschrank für Überlaufbecken und Dämmerungssensoren für 5 Straßenverteiler

Einstimmig

TOP 11      Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2021/2022

Einstimmig

TOP 12      Ankauf von Bäumen und Revitalisierung für beide Friedhöfe

Einstimmig

TOP 13      Vereinbarung mit der „Tut gut“ Gesundheitsvorsorge GmbH

Einstimmig

TOP 14      Allfälliges

## **TOP 2      Angelobung des Gemeinderates Felix Peer**

Die Gemeinderätin Sonja Gally (VP-Laab) teilte dem Bürgermeister mit, dass Sie ihr Mandat als Gemeinderätin der VP-Laab zurücklegt. Die VP-Laab nominierte Herrn Felix Peer als ihren Nachfolger.

Der Bürgermeister liest den neuen Gemeinderat die Gelöbnisformel vor und Gemeinderat Felix Peer gelobt per Handschlag.

### **GELÖBNISFORMEL**

*“Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Laab im Walde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”*

## **TOP 3      Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.04.2021**

Es wurden keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll erhoben und somit gilt gemäß § 53 (5) NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) das Protokoll als genehmigt.

## **TOP 4      Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Aschauer berichtet dem Gemeinderat über die letzte Sitzung des Ausschusses. Seitens des Prüfungsausschusses gab es keine Beanstandungen.

Der Gemeinderat nimmt dem Bericht zur Kenntnis.

## **TOP 5      Verordnung zur Rattenbekämpfung**

**Sachverhalt:** Die Gemeinde lässt einmal im Jahr die Schadnagerbekämpfung durch eine darauf spezialisierte Firma durchführen (Kanalnetz). Aber in letzter Zeit wurde mehrmals im Gemeindeamt angerufen, um eine auffällige Rattenpopulation, welche von Privatgrundstücken ausgeht, zu melden.

Um eine bessere Handhabe gegen Verunreinigungen auf Privatgrundstücken, welche die Rattenplage erhöhen zu haben, soll die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Verordnung beschlossen werden. Im Gemeindevorstand wurde eine Verwaltungsstrafe von € 500,00 vorgeschlagen.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:  
Laab im Walde, vom  
betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer  
Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 (1) Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

**§ 1 – Anwendungsbereich**

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

**§ 2 – Feststellung des Rattenbefalls**

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdische Gänge, Gewölbe, sonstige Anlagen und Einrichtungen sowie Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

**§ 3 – Betrauung der Schädlingsbekämpfung**

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

**§ 4 – Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 (2) davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

**§ 5 – Berichts- und Meldepflicht der Schädlingsbekämpfer**

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

## **§ 6 – Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigte und Verwalter**

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichts-personen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht ge-fährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Ratten-kadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlings-bekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümer) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräum-lichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

## **§ 7 – Verwaltungspolizeiliche Aufträge**

Wir das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Haus-kanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unkraut auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (Miteigentümer), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 8 – Ersatzvornahme**

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den Ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigter (Verwalters) nicht berührt.

## **§ 9 – Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 500,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

## **§ 10 – Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft

Es zeichnet der Bürgermeister  
Dr. med. univ. Peter Klar

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der vorliegenden Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 7      Wartungsvertrag für die 7 Tore am Bauhof**

**Sachverhalt:** Für die 7 Tore am Bauhof soll ein Wartungsvertrag mit der Firma TorLounge GmbH abgeschlossen werden. Kosten € 187,20 inkl. USt./Tor. Bei eventuell nicht vorhandenen Prüfbücher könnte man diese durch einen Ziviltechniker ausstellen lassen. Kosten € 212,40 inkl. USt./Tor.

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Angebot der Firma TorLounge GmbH bezüglich Wartungsvertrag – Kosten € 187,20 inkl. USt./Tor. Bezüglich Prüfbücher sollten man bei den neuen Toren die Hersteller kontaktieren und für die älteren Tore, wenn nicht vorhanden, neue Prüfbücher erstellen lassen – Kosten € 212,40 inkl. USt./Tor.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 8      Erstellen eines Infrastrukturmanagement und digitale  
Straßenerfassung**

**Sachverhalt:** Seitens der EVN-Geoinfo wurden im Jahr 2016 die vorhandenen Naturdatenbestände so bearbeitet und adaptiert, dass sie von der Gemeinde im Zuge der kommunalen Verwaltung als Basis für die Planung, Ausschreibung und Abrechnung von Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden können.

Diese Daten sollen nun wieder aktualisiert werden.

Es liegt ein Angebot (mit Erläuterungen) der EVN-Geoinfo vor, welches in der Cloud zur Einsichtnahme bereitgestellt wurde. Kosten: € 7.920,00 inkl. USt.

**Rednerliste:** Woltran, Klar

„Wie oft wird diese Zahlung fällig?“

„Die Zahlung ist nur bei dieser Aktualisierung fällig.“

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Angebot der EVN-Geoinfo betreffend die Aktualisierung der Naturbestandsdaten – Kosten € Kosten: € 7.920,00 inkl. USt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 9      Finanzieller Beitrag bei Inanspruchnahme einer Energieberatung**

**Sachverhalt:** Die Gemeinde beteiligt sich bei der Aktion „Raus aus dem Öl“ und will den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geben, sich beim Umstieg der Heizungsart beraten zu lassen. Die Beratung ist prinzipiell kostenlos, jedoch wird eine Fahrtkostenpauschale von € 40,00 von der Beraterin oder dem Berater verlangt, welche vor Ort zu bezahlen ist. Die Bürgerinnen und Bürger können sich, sollte der Gemeinderat dies beschließen, mittels Vorlage des Beratungsprotokolls diese € 40,00 am Gemeindeamt abholen.

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Auszahlung von € 40,00 an Laaber BürgerInnen, welche eine Beratungsbestätigung vorlegen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 10      Angebot – Schaltschrank für Überlaufbecken und Dämmerungssensoren für 5 Straßenverteiler**

**Sachverhalt:** Das Ablassen des Überlaufbeckens (ehemalige Kläranlage) soll automatisiert und eine Umstellung der Wertemessung von maximalen/minimalen Füllstand auf eine prozentuelle Messung umgestellt werden. Der vorhandene Schaltschrank ist für diese Umstellung zu klein und muss deshalb vergrößert werden. Des Weiteren soll die Messung mit der Mengemessung im Übergabeschacht verbunden und in die bestehende Gemeinde Infrastruktur integriert werden.

Aktuell gibt es für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde **einen** Dämmerungsschalter. Eine Manipulation könnte dazu führen, dass auch während des Tages die Laternen leuchten. Um

dieses weitgehend zu verhindern, soll an 5 weiteren Straßenverteiler Dämmerungssensoren angebracht werden. Die Schaltung erfolgt dann mittels 3 aus 6 Sensoren, dh. zeigen 3 Sensoren gleichzeitig schlechtere Sichtverhältnisse an, schaltet sich die Straßenbeleuchtung ein. Es liegt ein Angebot der Firma enet GmbH vor – Kosten € € 16.482,22 inkl. USt.

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu dem Angebot der Firma enet GmbH für Erweiterung des Schaltschranks für das Überlaufbecken und den Einbau von 5 Dämmerungssensoren für die Straßenverteiler – Kosten € 16.482,22 inkl. USt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 11**      **Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2021/2022**

**Sachverhalt:** Die Gemeinde übernimmt wieder die Aufzahlung auf € 300,00, wenn der Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ genehmigt wurde. Kosten pro Antragsteller/in € 150,00

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Auszahlung eines Heizkostenzuschusses für die Periode 2021/2022 in der Höhe von € 150,00, Voraussetzung die Genehmigung durch das Land NÖ.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 12**      **Ankauf von Bäumen und Revitalisierung für beide Friedhöfe**

**Sachverhalt:** Gartenplaner Thomas Roth hat mit Hilfe der GR<sup>in</sup> Niederdorfer und der gfGR<sup>in</sup> Niese ein Bepflanzungskonzept für beide Friedhöfe erstellt.

Dieses Konzept sieht für den neuen Friedhof eine Bepflanzung mit Bäumen vor. Neben dem Weg zu den Gräbern sollen links und rechts Silberlinden ( insgesamt 6 Stück) gepflanzt werden. Im vorderen Bereich, vor der Aufbahrungshalle (straßenseitig), sollen 8 Wollapfel-Bäume gepflanzt werden, welche durch Schüler der Karl-Schubert-Schule betreut werden.

Auf dem alten Friedhof wird die straßenseitige Thujen-Hecke entfernt und durch eine Hainbuchen-Hecke ersetzt. Es liegt ein Angebot der Firma Praskac Pflanzenland GmbH. vor – Kosten € 5.085,10 inkl. USt.

Die Grabungsarbeiten werden durch die Firma Albert Niese vorgenommen und die Bepflanzung soll in Eigenregie durch die Bürger/innen erfolgen.

Des Weiteren sollen mögliche Sponsoren angesprochen werden, ob sie sich mittels einer „Baumspende € 250,00“ beteiligen wollen. Bis zum Beginn der Sitzung hatten wir schon 4 Zusagen.

### **Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der Annahme des Angebots der Firma Praskac Pflanzenland GmbH. betreffend die Bäume und Hecken für die Bepflanzungen auf den Friedhöfen. Kosten € 5.085,10 inkl. USt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **TOP 13      Vereinbarung mit der „Tut gut“ Gesundheitsvorsorge GmbH**

### **V E R E I N B A R U N G**

abgeschlossen zwischen

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH,  
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

und

**Gemeinde Laab im Walde, Bürgermeister Peter Klar,  
Schulgasse 2, 2381 Laab im Walde**

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der tut gut-Schrittweg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindeeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.
2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.
3. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Grundausstattung des tut gut-Schrittwegs (Einstiegstafel und 10 Richtungspfeile) kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Weg als **tut gut-Schrittweg** in Schrittweg-Karten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen. Die digitale Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) an Dritte wird zentral von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH gesteuert und obliegt dieser.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung, die im Rahmen des Jahresbudgets der »Gesunden Gemeinde« finanziell unterstützt wird. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klaglosigkeit zu.

6. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Schrittweg entstehen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.
7. Für sämtliche Schäden, die der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH im Zusammenhang mit dem Schrittweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.

**Sachverhalt:** Zwischen der Gemeinde und der „Tut gut“ Gesundheitsvorsorge GmbH soll diese abgebildete Vereinbarung bezüglich des in der Gemeinde existierenden Schrittweges unterschrieben werden.

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zu der vorliegenden Vereinbarung mit „Tut gut“ Gesundheitsvorsorge GmbH.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**TOP 14      Allfälliges**

Anfrage Niederdorfer an Vizebürgermeister Aschauer:

*„Da am 24.11.2021 die Kollaudierung für das Wertstoffsammelzentrum anberaumt ist, wie schaut es mit dem Ankauf der Lochbleche (Gemeinderatsbeschluss) für die Geländer aus?“*

A. Aschauer:

*„Die Lochbleche wurden nicht bestellt, da diese zu teuer waren; das Fehlen der Lochbleche hat aber keinen Einfluss auf die Kollaudierung.“*

Niederdorfer:

*„Herr Tippel (GVA-Mödling) hat mich informiert, dass es eine Zusammenarbeit mit den Soogut-Märkten gibt, welche folgenden Maßen ausschaut: Die Soogut Märkte dürfen sich Gegenstände (außer Elektrokleingeräte), welche zur Entsorgung auf das WSZ gebracht werden, aber noch gebrauchstüchtig sind, abholen, reparieren und wieder verkaufen. Auch wir sollten diesbezüglich überlegen, ob wir bei dieser Aktion mitmachen.“*

Nach Rücksprache mit Herrn Tippel wird dieser der Gemeinde Unterlagen mit detaillierten Informationen übermitteln.

Schabbauer:

*„Es wurden vor ca. 4-5 Wochen die Verkehrssituation in der Klostergasse besprochen – gibt es dazu schon ein Ergebnis?“*

Bürgermeister:

*„Ja, es wurde uns schon ein Konzept übermittelt, aber der Planer möchte noch ein Gespräch mit mir führen.“ „Das Konzept können wir Dir aber zukommen lassen.“*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am  
genehmigt\*)      abgeändert\*)      nicht genehmigt\*)

-----  
Bürgermeister/Vorsitzender

Peter Klar

-----  
Schriftführer

AL Thomas Stagl

-----  
Gemeinderat/rätin (VP)

\*) Nichtzutreffendes streichen